



## **Neue Corona-Verordnung mit wesentlichen Änderungen**

Liebe Jugendorganisationen,

in 2 Tage starten die Sommerferien und nun haben wir mal wieder eine neue „Corona-Verordnung“, die einige Änderungen mit sich bringt. Gerade die Neuerung, dass ihr mit bis zu 50 Personen Gruppenangebote und Übernachtungen durchführen könnt, ermöglicht nun wieder vieles von dem, was ab dem 14.03.2020 verboten wurde.

Dennoch müssen wir festhalten, dass dies für die Sommerferien wenig bis gar nicht hilft, da diese ja fast schon begonnen haben. Lasst euch daher von keiner Stelle unter Druck setzen, jetzt von heute auf morgen plötzlich wieder mit 50 Personen wegfahren zu sollen. Für eure Veranstaltungen solltet ihr dennoch schauen, wo ihr mehr als die bisher möglichen 16 Personen mitnehmen könnt, gerade wenn ihr gegen Ende der Ferien Aktionen plant und dies für das Team leistbar ist.

Für den Jugendzeltplatz in Almke bedeutet dies ab sofort auch, dass ihr dort in Gruppen bis zu 50 Personen übernachten könnt.

### **Die neue Verordnung im Überblick**

Generell müssen bei allen Veranstaltungen die üblichen Hygieneregeln beachtet & ggf. ein entsprechendes Konzept entwickelt werden.

#### Ohne Abstandsgebot dürfen durchgeführt werden:

- Freizeiten, (§ 5 (4)) dürfen nun mit maximal 50 Personen durchgeführt werden. Ein Hygienekonzept muss erstellt und umgesetzt werden. Zwischen den Mitgliedern der Gruppe gilt keine Abstandsregelung. Entsprechend dürfen solche Gruppen auch in Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten und Campingplätzen untergebracht werden (§9 (2)).
- Gruppenstunden und Veranstaltungen in festen Jugendgruppen dürfen ebenfalls mit bis zu 50 Personen stattfinden. Auch hier gelten keine Abstandsregelungen. Außerdem ist nicht länger notwendig, dass eine pädagogische Fachkraft oder ein-e Juleica-Inhaber-in die Gruppe leiten muss (§ 19).

#### Mit Abstandsgebot dürfen durchgeführt werden:

- Bei Angeboten, wie bspw. offenen Angeboten (Jugendtreffs, Komm- und Gehangebote) dürfen ebenfalls 50 Personen teilnehmen, hier sind aber die Abstandsgebote einzuhalten (§ 19). Für feste Gruppen innerhalb von offenen Angeboten muss das Abstandsgebot dann nicht eingehalten werden, da es ja eine feste Gruppe ist.
- Für Tagesveranstaltungen (§ 18) gelten weiterhin keine maximalen Gruppengrößen, hier gelten die bekannten Abstandsregelungen, die dann zu einer Begrenzung auf Grund der Raumkapazitäten führen. Selbiges gilt auch für Zusammenkünfte in Vereinen (§24 (3)).



## CORONA-INFO

Stand: 13.07.2020

### Hygienekonzept

- Bei allen o.g. Angebotsformen muss ein **Hygienekonzept** erstellt und umgesetzt werden. Das Hygienekonzept muss unbedingt umsetzbar sein. D.h., dass die Gruppe klein genug sein muss, um die Umsetzung gewährleisten zu können. Ferner ist weiterhin bei allen Angeboten die **Dokumentation der Teilnehmer\*innendaten** notwendig, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können.

### Weitere Empfehlungen

- **Verantwortungsbewusstsein und sensible Umgangsweise mit der neuen Regelung:**  
Werden vor Ort Situationen so beurteilt, dass unter Maßgabe des „gesunden Menschenverstandes“ erhöhte Infektionsrisiken bestehen – z.B. in kleinen Räumen oder bei beengten Situationen wie Toiletten – sollten Gruppen kleingehalten werden und sollte die Leitung der Maßnahme nach wie vor zum Aufsetzen von Masken auffordern.
- **Fahrten in Kleinbussen**  
Bei Fahrten in Kleinbussen empfehlen wir nach wie vor das Tragen von Schutzmasken.

Für weitere Fragen stehen wir euch wie gewohnt gern zur Verfügung.

***Euer Jugendring-Team***